

NICHT IMMER GEWINNT DIE BANK:

Schadenersatz bei Spielsucht

Die KPÖ unterstützt ehemalige Spielsüchtige, Geld von Automatenbetreibern zurückzuerhalten. Die Steirische Volksstimme interviewte den mit den Klagen beauftragten Rechtsanwalt Dr. Felix Ehrnhöfer.



Der Rechtsanwalt Dr. Felix Ehrnhöfer beschäftigt sich mit der Glücksspielproblematik in Österreich.

entstandenen Schaden – also die Spielverluste – zu ersetzen.

Gilt diese Rechtsprechung auch für Automatenbetreiber, obwohl diese nicht dem Glücksspielgesetz unterliegen?

Ja. Das Glücksspielgesetz ist nur dann nicht anwendbar, wenn der Spieleinsatz 50 Cent und der mögliche Gewinn 20 Euro nicht übersteigt. Diese Schutzvorschrift wird von Automatenbetreibern aber oft verletzt. Durch die Begrenzung der Einsätze und der Gewinnmöglichkeiten

wollte der Gesetzgeber gerade vermeiden, dass Spielsüchtige ihre Existenzgrundlage gefährden. Daher müsste der OGH auf Grund seiner bisherigen Rechtsprechung auch Ersatz zusprechen, wenn ein Spielsüchtiger sein Geld an Automaten verspielt hat, die höhere Einsätze erlaubt haben.

Wie kann man beweisen, dass Spielautomaten höhere Einsätze zulassen?

Man hört immer wieder, dass Automaten manipuliert werden. Das heißt, dass diese bei Kontrollen nur Einsätze bis 50 Cent zulassen, im „Normalbetrieb“ aber mehr als das Zehnfache. Hier wäre es wichtig, dass der Spielsüchtige Zeugen benennen kann, die gesehen haben, dass der Automat auch höhere Einsätze zulässt.

Wie kann ein Spielsüchtiger die Höhe seiner Verluste nachweisen? Spieler führen ja keine Aufzeichnungen über ihre Spieleinsätze!

Wenn der Spielsüchtige über geordnete Unterlagen verfügt, erleichtert das die Prozessfüh-

rung. Der Spielsüchtige muss nicht jeden einzelnen Einsatz aufzeichnen. Auch durch Abhebungen vom Bankomaten, Zeugenaussagen von Verwandten oder anderen Spielern kann der Nachweis der Höhe der Spielverluste erbracht werden. Das österreichische Prozessrecht sieht auch vor, dass die Gerichte die Höhe eines Schadenersatzbetrages schätzen können, wenn dem Grunde nach feststeht, dass ein Anspruch gegeben ist.

Mit welchem Prozesskostenrisiko muss ein Geschädigter rechnen?

Das Risiko kann beträchtlich sein. Über die Jahre ergeben sich meist verspielte Beträge von mehreren zehntausend Euro. Die Prozess- und Gerichtskosten sind umso höher, je höher der Betrag ist, den man einklagt. Wer sich durch seine Spielsucht schon um seine Existenz gebracht hat, kann dieses Risiko kaum tragen.

Welche Möglichkeiten bleiben Geschädigten, die sich einen Prozess nicht leisten können?

Wenn eine aufrechte Rechtsschutzversicherung besteht, ist es sinnvoll zu prüfen, ob diese den Prozess finanziert. Wenn nicht, besteht die Möglichkeit, Verfahrenshilfe zu beantragen.

Steirische Volksstimme: Herr Dr. Ehrnhöfer, wer an einem Glücksspiel teilnimmt, muss doch damit rechnen, dass er verliert. Gibt es dennoch Beispiele, wo Spielsüchtige erfolgreiche Klagen gegen Casinobetreiber eingebracht haben?

Rechtsanwalt Dr. Felix Ehrnhöfer: Ja! Diese Rechtsprechung betrifft aber bisher nur das Glücksspielmonopol des Bundes, das im Glücksspielgesetz geregelt ist. Der Oberste Gerichtshof hat erstmals 1999 entschieden, dass einzelne Bestimmungen des Glücksspielgesetzes auch dem Schutz des einzelnen Spielers dienen. Missachten zum Beispiel die Casinos Austria diese Schutzbestimmungen, dann sind sie verpflichtet, Spielsüchtigen den

Protest gegen die Landespolitik. Mit einer Protestaktion gegen die Landespolitiker, die der Glücksspielloobby tatenlos beim Abkassieren zusehen – machte KPÖ-Landtagsabgeordneter Ernest Kaltenegger gemeinsam mit Spielsuchtschädigten am Jakominiplatz auf die Probleme rund um die Spielsucht aufmerksam. „Wir werden den Kampf gegen diese Geschäftsmacherei weiterführen“, versprach er.



DAS FORDERT DIE KPÖ

- **Verbot des Geldscheineinzuges** bei Spielautomaten, Einhaltung des gesetzlichen Höchstesatzes von 50 Cent innerhalb einer bestimmten Spieldauer, damit nicht in einer Minute hunderte Spiele zu 50 Cent stattfinden können.
- **Standortabgabe** auf Wettcafés und Erhöhung der Automatenabgabe.
- **Jugendschutz, Therapieangebote** für Spielsüchtige